Kantonsrat St.Gallen 33.24.02

Kantonsratsbeschluss über einen Nachtragskredit für die schulergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Sonderschulen

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 1. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

Zusan	nmenfassung	1
1	Ausgangslage	2
2	Eckdaten	3
2.1	Betreuung in der Sonderschule oder beim Schulträger am Wohnort	3
2.2	Betreuungszeiten	3
2.3	Betreuungsschlüssel	4
2.4	Elterntarife	4
3	Nachtragskreditbedarf	6
4	Finanzrechtliches	8
4.1	Nachtragskredit für das Jahr 2024	8
4.2	Budgetjahre ab 2025	8
5	Antrag	8
	urf (Kantonsratsbeschluss über einen Nachtragskredit für die schulergänzende uung von Schülerinnen und Schülern in Sonderschulen)	9

Zusammenfassung

Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat mit dieser Vorlage einen Nachtragskredit zum Budget 2024 zur Finanzierung der schulergänzenden Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Sonderschulen im Zeitraum von Mitte August bis Ende Dezember 2024. Ausgehend vom Beschluss des Kantonsrates im Zusammenhang mit dem Budget 2024 hat die Regierung mit den anerkannten privaten Sonderschulen Leistungsvereinbarungen über eine schulergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Sonderschulen abzuschliessen. Dieses Angebot ist kostendeckend zu finanzieren. In Zusammenarbeit mit den verschiedenen Verbänden hat das Bildungsdepartement Grundlagen für das Angebot erstellt und gestützt darauf den voraussichtlichen Finanzbedarf errechnet. Für das Rechnungsjahr 2024 werden mit dem vorliegenden Nachtragskredit in Höhe von Fr. 1'250'000.— die finanziellen Mittel für die Angebotsschaffung der schulergänzenden Betreuung beantragt. Die finanziellen Mittel für die Rechnungsjahre ab 2025 werden in den ordentlichen Budgetprozessen eingeplant.

Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über einen Nachtragskredit für die schulergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Sonderschulen.

1 Ausgangslage

Mit dem XXV. Nachtrag¹ zum Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG) werden die kommunalen Schulträger ab dem Schuljahr 2024/25 verpflichtet, für Schulkinder ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der Primarschule bedarfsgerecht eine schulergänzende Betreuung anzubieten, soweit nicht die politische Gemeinde diese Aufgabe erfüllt. Das Angebot ist bei entsprechendem Bedarf von Montag bis Freitag zwischen 7 und 18 Uhr während der Schulwochen sowie während mindestens acht Wochen der Schulferien zur Verfügung zu stellen. Der Besuch der schulergänzenden Betreuung ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig (Art. 19^{ter} Abs. 3 VSG).

Die privaten Sonderschulen, die im Auftrag des Kantons Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf beschulen, werden durch den neuen Art. 19^{ter} VSG im Grundsatz nicht erfasst. Ergänzend wird jedoch in der damaligen Botschaft bzw. in den Empfehlungen zur schulergänzenden Betreuung Folgendes erwähnt: Betreuungsangebote von Sonderschulen sind in der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Sonderschule zu regeln.²

Im Verlauf der Vorbereitungen zur Einführung der schulergänzenden Betreuung wurde festgestellt, dass dem spezifischen Bedarf von Sonderschülerinnen und -schülern zu wenig Rechnung getragen wurde. Aus diesem Grund hat der Kantonsrat am 28. November 2023 im Rahmen der Beratung über das Budget 2024 (33.23.03) einen Antrag gutgeheissen, der die Regierung beauftragt, mit den anerkannten privaten Sonderschulen auf das Schuljahr 2024/25 ein bedarfsgerechtes Angebot an schulergänzenden Tagesstrukturen in die entsprechenden Leistungsvereinbarungen aufzunehmen. Dieses Angebot sei durch den Kanton kostendeckend zu finanzieren. In der Folge soll zuhanden des Kantonsrates im Sommer 2024 ein entsprechender Nachtragskredit vorgelegt werden. Im Sinn der Gleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung besteht deshalb die Notwendigkeit, dass die privaten Sonderschulen inskünftig möglichst flächendeckend analoge Angebote bereitstellen.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen des Verbandes St.Galler Volksschulträger (SGV), des Verbandes der Privaten Sonderschulträger des Kantons St.Gallen (VPS) und des Amtes für Volksschule (AVS) kam nach eingehender Beurteilung der Situation zum Schluss, aufgrund der zahlreichen noch zu klärenden Themen und der kurzen Vorbereitungszeit das Vorhaben zeitlich gestaffelt anzugehen, so dass – wie vom Gesetzgeber vorgesehen – ab Start des Schuljahres 2024/25 auch Sonderschülerinnen und -schüler die schulergänzende Betreuung besuchen können. Zunächst soll sie in vertretbarem, reduziertem Umfang zur Verfügung stehen, damit die Sonderschulen den Auftrag erfüllen können.

Anlässlich einer Informationsveranstaltung des Bildungsdepartementes im Januar 2024 wurde den privaten Sonderschulen die Federführung zur gestaffelten Einführung der schulergänzenden Betreuung übertragen. Hierfür erhielten die privaten Sonderschulen von der vorstehend erwähnten Arbeitsgruppe diverse Planungsgrundlagen und Umsetzungsvorlagen, ausgehend

¹ nGS 2023-051.

Vorlage 22.22.08 / 22.22.09 / 22.22.10, Abschnitt 2.3.1.

von der auf Erfahrungszahlen in Regelschulen basierenden Annahme, dass rund 10 bis 15 Prozent der Kinder eine schulergänzende Betreuung in Anspruch nehmen werden.

Sonderschulen im Kanton St.Gallen sind als Tagessonderschule und/oder als Sonderschule mit Internat konzipiert.³ In Sonderschulen mit Internat besteht während der Schulwochen und teils auch während der Ferien bereits ein Angebot an schulergänzender Betreuung innerhalb der bestehenden Leistungsvereinbarungen. Diesbezüglich besteht kein zusätzlicher Finanzierungsbedarf für das Jahr 2024.

2 Eckdaten

Die nachstehenden Eckdaten beziehen sich ausschliesslich auf die Tagessonderschulen. Sie organisieren die schulergänzende Betreuung aufgrund von Vorgaben, die sich entweder aus den bestehenden rechtlichen Grundlagen ergeben oder vom Bildungsdepartement nach Absprache mit dem SGV und dem VPS festgelegt wurden.

2.1 Betreuung in der Sonderschule oder beim Schulträger am Wohnort

Die schulergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Tagessonderschulen findet grundsätzlich am Beschulungsort der Sonderschule statt. In gewissen Fällen kann es sinnvoll sein, wenn ein Kind einer Sonderschule einzelne oder mehrere Betreuungsmodule beim Schulträger am Wohnort besucht, wie dies schon jetzt teilweise praktiziert wird. Alternativ besteht für die Schulträger auch die Möglichkeit, nach Absprache mit der Sonderschule ein Pensum aus der schulergänzenden Betreuung einer Sonderschule für die Betreuung vor Ort zu übernehmen. Diese Übernahme hätte keine Kostenfolge für den Schulträger. Darüber hinaus kann auch eine behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (B&U)⁴ eingerichtet werden. Zielgruppe sind die Mitarbeitenden des Betreuungsangebots. Die Details können vom Schulträger und der Sonderschule in direkter Zusammenarbeit geregelt werden.

2.2 Betreuungszeiten

Aufgrund der teilweise langen Anfahrtswege legen die Tagessonderschulen die Schulzeiten institutionsbezogen fest.⁵ Damit alle Schülerinnen und Schüler während der Blockzeiten ausserhalb der Familie betreut werden, sorgt die Sonderschule bei der Festlegung der Schulzeiten dafür, dass die Schülerinnen und Schüler vor 08.00 Uhr ihr Zuhause verlassen haben und sich auf dem Schulweg befinden und jeweils mittwochs nicht vor 11.50 Uhr nach Hause zurückkehren. Die Mittagsverpflegung am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag gehört zum Standardauftrag⁶ und ist bereits in den bestehenden Leistungsvereinbarungen der Sonderschulen eingeschlossen. Somit ergeben sich folgende Betreuungszeiten:

- Morgenbetreuung:
 Montag bis Freitag ab 07.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn (1,5 Stunden);
- Nachmittagsbetreuung:
 Montag bis Freitag ab 15.45 Uhr bzw. ab Unterrichtsende bis 18.00 Uhr (2,25 Stunden);
 Mittwoch ab 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr (4,5 Stunden);
- Mittagsbetreuung (nur Mittwoch):
 Mittwoch von 12.00 Uhr bzw. Unterrichtsende bis 13.30 Uhr (1,5 Stunden).

Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung, Kap. 3 (abrufbar unter https://www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/rahmenbedingungen/rechtliche-grundlagen/konzepte.html).

Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung, Kap. 8.

⁵ Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung, Kap. 3.3.3.

⁶ Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung, Kap. 3.2.4.

Betreuungszeiten während der Schulferien

Die Betreuung wird während 8 Ferienwochen, jeweils Montag bis Freitag, 07.00 bis 18.00 Uhr, als Ganztagesangebot geführt. Die Tagessonderschulen legen fest, in welchen Ferienwochen keine Betreuung angeboten wird.

2.3 Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel definiert, wie viele Kinder durchschnittlich von einer Betreuungsperson betreut werden. Ein tiefer Betreuungsschlüssel, d.h. eine niedrige Zahl an Kindern je Betreuungsperson, erlaubt es der Fachperson, vertieft und individuell auf das einzelne Kind einzugehen. Für die Festlegung des Betreuungsschlüssels sind nicht nur das Alter der Kinder und die Qualifikation der Betreuungspersonen ausschlaggebend, sondern auch der zusätzliche Bedarf, der durch die körperliche und/oder geistige Behinderung eines Kindes entsteht. Basis für den Standard-Betreuungsschlüssel bilden die «Richtlinien für Tagesstrukturen zur Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter» von kibesuisse⁷, die «Empfehlungen zur schulergänzenden Betreuung» des Kantons St.Gallen⁸ und das Sonderpädagogik-Konzept für die Sonderschulung.⁹

Standard-Betreuungsschlüssel*

1 bis 5 Kinder	2 Betreuungspersonen (wenn möglich eine sozialpädagogisch oder pädagogisch ausgebildete Person oder eine Fachperson Betreuung sowie eine Praktikantin / ein Praktikant, eine Assistentin / ein Assistent Betreuung, ein Zivildienstleistender)
6 bis 10 Kinder	2 bis 3 Betreuungspersonen
11 bis 15 Kinder	3 bis 4 Betreuungspersonen
16 bis 20 Kinder	4 bis 5 Betreuungspersonen

^{*} Liegt ein ausgewiesener Mehraufwand vor (z.B. für den medizinisch-pflegerischen Bedarf), ist der Betreuungsschlüssel vorgängig mit dem Amt für Volksschule abzusprechen.

Theoretischer, maximaler Pensum-Rahmen je Betreuungsperson je Jahr

Total Stellenprozente (rund)	85 %
Total	1'600 h
Weiterbildung, Teamsitzungen, Leitung usw.	180 h
Arbeitszeit vor und nach den Betreuungszeiten (25 Minuten je Tag), Total 100 h	1'420 h
Ferienbetreuung, 40 Tage à 11 h, total 440 h	
Mittagsbetreuung, 39 Wochen, mittwochs à 1,5 h, Total 58,5 h	
Nachmittagsbetreuung Mittwoch, 39 Tage à 4,5 h, Total 175,5 h	
Nachmittagsbetreuung, 39 Wochen à 4 Tage à 2,25 h, Total 351 h	
Morgenbetreuung, 39 Wochen à 5 Tage à 1,5 h, Total 292,5 h	

2.4 Elterntarife

Die Höhe der Beiträge der Erziehungsberichtigten hat einen wichtigen Einfluss sowohl auf die Zugänglichkeit der Betreuungsangebote als auch auf die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten. In der Ausgestaltung der Elternbeiträge sind die Schulträger frei, sofern diese

Abrufbar unter www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Publikationen_Deutsch/2019_kibesuisse_Richtlinien_SEB.pdf.

Abrufbar unter www.sg.ch/content/dam/sgch/bildung-sport/volksschule/schulisches-umfeld/tagesstrukturen/Empfehlungen_zur_schulergaenzenden_Betreuung.pdf.

Abrufbar unter www.sg.ch/bildung-sport/volksschule/rahmenbedingungen/rechtliche-grundlagen/konzepte.html. Vgl. Anhang 2.

höchstens kostendeckend sind. Zudem können sie bei den Elternbeiträgen Sozialtarife oder Geschwisterrabatte festlegen und darüber hinaus u.a. Rabatte für die tägliche bzw. die regelmässige Nutzung gewähren.

Im Kanton St.Gallen präsentiert sich die Tarifgestaltung bei den Schulträgern uneinheitlich. Entsprechend unterschiedlich hoch fallen die Elternbeiträge aus. Dies wird durch den Schlussbericht des Monitorings über das familien- und schulergänzende Betreuungsangebot im Kanton St.Gallen vom 28. Oktober 2021¹⁰ und durch eine Online-Recherche des Amtes für Volksschule im Januar 2024 belegt. Mit Blick auf die Gleichbehandlung von Erziehungsberechtigten und auf einen möglichst geringen administrativen Aufwand hat das Bildungsdepartement in Absprache mit dem VPS und dem SGV ausgehend von einem kantonalen Durchschnittswert für die Betreuung in Sonderschulen einheitliche Tarife festgelegt, wobei der Sozialtarif 75 Prozent des Normaltarifs beträgt. Der Sozialtarif kommt zu Anwendung, wenn die Erziehungsberechtigten den Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung nachweisen können. Auf einen Geschwisterrabatt und weitere Rabatte wird verzichtet.

Elterntarife je Betreuungszeit

		Normaltarif		Sozialtarif	
Morgenbetreuung	07.00–08.30 Uhr bzw. Unterrichtsbeginn	Fr.	6.30 Fr	4.70	
Mittagsbetreuung	Mittwoch inkl. Mittagessen	Fr.	12.20 Fr	9.20	
Nachmittagsbetreuung Mittwoch	13.30–18.00* Uhr	Fr.	19.20 Fr	14.40	
Nachmittagsbetreuung Mo/Di/Do/Fr	15.45 Uhr bzw. Unterrichtsende bis 18.00* Uhr	Fr.	9.60 Fr	7.20	
Ferienbetreuung	07.00-18.00* Uhr inkl. Verpflegung	Fr.	50.00 Fr	37.50	

Elterntarife je Betreuungseinheit je Jahr auf der Basis von 39 Schulwochen und 8 Wochen Ferienbetreuung

	Normaltarif		Sozialtarif	
07.00–08.30 Uhr bzw. Unterrichtsbeginn	Fr.	245.70 F	r. 183.30	
Mittwoch inkl. Mittagessen	Fr.	475.80 F	r. 358.80	
13.30–18.00* Uhr	Fr.	748.80 F	r. 561.60	
15.45 Uhr bzw. Unterrichtsende bis 18.00* Uhr	Fr.	374.40 F	Fr. 280.80	
07.00–18.00* Uhr inkl. Verpflegung	Fr.	2'000.00 F	r. 1'500.00	
	beginn Mittwoch inkl. Mittagessen 13.30–18.00* Uhr 15.45 Uhr bzw. Unterrichtsende bis 18.00* Uhr	07.00–08.30 Uhr bzw. Unterrichtsbeginn Fr. Mittwoch inkl. Mittagessen Fr. 13.30–18.00* Uhr Fr. 15.45 Uhr bzw. Unterrichtsende bis 18.00* Uhr Fr.	07.00–08.30 Uhr bzw. Unterrichtsbeginn Fr. 245.70 F Mittwoch inkl. Mittagessen Fr. 475.80 F 13.30–18.00* Uhr Fr. 748.80 F 15.45 Uhr bzw. Unterrichtsende bis 18.00* Uhr Fr. 374.40 F	

^{*} Betreuungszeit bis höchstens 18.00 Uhr. Abholzeit zwischen 17.00 und 18.00 Uhr.

Weg zwischen zu Hause und Betreuungsort

Es besteht kein Anspruch auf einen Transport durch die Tagessonderschule von zuhause zum schulergänzenden Angebot und von diesem zurück.¹¹ Der Anspruch auf Transport bei unzumutbarem Schulweg ist zwar Teil des verfassungsmässigen Anspruchs auf ausreichenden Grundschulunterricht¹², besteht jedoch nicht bei der Nutzung eines freiwilligen Betreuungsangebots.

Abrufbar unter www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/kinder-und-jugendliche/kindertagesbetreuung.

¹¹ Art. 20 VSG.

Art. 19 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV).

3 Nachtragskreditbedarf

Der Nachtragskreditbedarf umfasst die Kosten für die schulergänzende Betreuung im Zeitraum von Mitte August bis Ende Dezember 2024. Aufgrund der kurzfristigen Einführung ist es den Sonderschulen nicht möglich, bereits ein ausgebautes Ferienangebot anzubieten. Auf dieser Basis werden somit die Kosten für 16 Schulwochen berücksichtigt. Da es sich um ein neues Angebot handelt, das die Sonderschulen nun aufbauen, liegen dem Bildungsdepartement keine Grundlagen für die Berechnung vor. Die Berechnungen basieren folglich auf verschiedenen Annahmen und einer Budgetvorlage, die das Amt für Volksschule den Sonderschulen zur Verfügung stellt. In dieser Vorlage sind Eckwerte wie beispielsweise Betreuungsschlüssel, Verpflegungskosten je Mahlzeit wie auch grundsätzliche Mietkosten enthalten. Das vervollständigte Budget musste zusammen mit Begründungen zu allfälligen Abweichungen von diesen Eckwerten dem Amt für Volksschule bis Ende Mai eingereicht werden. Da der Nachtragskredit an den Kantonsrat bereits vorgängig in der Finanzkommission beraten werden muss, konnten diese Werte nicht mehr im Detail berücksichtigt werden.

Das Amt für Volksschule zieht für die Berechnung des Nachtragskreditbedarfs die Schülerzahl ie Sonderschule in der Tagesschule bis zum Geburtsdatum 1. August 2011 gemäss Bestandsgarantie vom Februar 2024 heran. Zu dieser Gesamtzahl von 935 Schülerinnen und Schülern wird ab Sommer 2024 ein Wachstum von 26 Schülerinnen und Schülern addiert. Aufgrund der bereits erläuterten Annahme (vorstehend Abschnitt 1), dass rund 10 bis 15 Prozent der Schülerinnen und Schüler das Angebot der schulergänzenden Betreuung nutzen werden, rechnet das Amt für Volksschule total mit 123 Schülerinnen und Schülern. Die 123 Schülerinnen und Schüler entsprechen dabei dem Mittelwert von 12,5 Prozent. Für die Berechnung der Lohnkosten referenziert sich das Amt für Volksschule auf Jahreslöhne für eine Sozialpädagogin oder einen Sozialpädagogen von rund 107'000 Franken und für eine Fachperson Betreuung von rund 67'000 Franken. Je nach Schülerzahl je Sonderschule erhöhen sich die Lohnkosten gemäss Betreuungsschlüssel. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere Eltern von Kindern mit grossem Betreuungs-, aber auch medizinischem Aufwand vom Angebot der schulergänzenden Betreuung Gebrauch machen werden. Für die Berücksichtigung dieses intensiven Betreuungsaufwands werden für rund 30 Prozent der Schülerinnen und Schüler entsprechende Mehrkosten berechnet. So belaufen sich die mutmasslichen Personalkosten auf rund 1,108 Mio. Franken. Zu diesen Personalkosten werden die Sachkosten (190'000 Franken) und die internen Verrechnungen von rund 11'000 Franken addiert. Auf der Ertragsseite werden die Elternbeiträge mit 81'500 Franken kalkuliert. Bei den Elternbeiträgen rechnete das Amt für Volksschule mit einem Mittelwert des Normal- und Sozialtarifs. Gesamthaft belaufen sich die Kosten für die schulergänzende Betreuung für die 16 Schulwochen auf rund 1,227 Mio. Franken. Die Kosten je Kind betragen somit rund 10'000 Franken bzw. je Stunde Fr. 18.48.

Im Weiteren haben einige Sonderschulen bereits die Rückmeldung gegeben, dass sie auf den Sommer 2024 kein Angebot schaffen werden, da ihre Schülerinnen und Schüler das Angebot bei den Schulträgern nutzen, so dass kein zusätzlicher Bedarf bei der Sonderschule besteht. Für diese Betreuung am Wohnsitz eines Kindes werden die Schulträger von der Sonderschule mit Fr. 25.– je Stunde entschädigt. Im Verhältnis der aufgewendeten Stunden Betreuung und Verwaltung entspricht der Betreuungsaufwand rund 80 Prozent. Werden die Kosten je Schülerin und Schüler von Fr. 10'000.– (Fr. 1'227'600/123) zu 80 Prozent gewichtet und durch die Betreuungsstunden dividiert, ergibt dies einen Stundensatz von rund 22 Franken. Die Betreuung durch die Schulträger hat zur Folge, dass dem Kanton die Kosten trotzdem anfallen, ungeachtet wo die Schülerin oder der Schüler das Angebot nutzt. In der Folge wurde in der Hochrechnung für den Nachtragskredit dieser Effekt nicht gesondert berücksichtigt. Das Amt für Volksschule veranschlagt die durchschnittlichen Kosten je Schülerin und Schüler für die schulergänzende Betreuung mit Fr. 18.48 je Stunde. Ferner geht das Amt für Volksschule davon aus, dass

rund 540 Stunden (360 Stunden Betreuung und 180 Stunden Verwaltung) bei einer Vollbesetzung schulergänzende Betreuung beansprucht werden. Dies ergibt für 16 Schulwochen einen gerundeten Nachtragskreditbedarf von 1,25 Mio. Franken.

Für das Rechnungsjahr 2024 werden folglich mit dem vorliegenden Nachtragskredit in Höhe von Fr. 1'250'000.— die finanziellen Mittel für die Angebotsschaffung der schulergänzenden Betreuung beantragt (Konto 4053 Sonderschulen, 360 Staatsbeiträge). Die finanziellen Mittel für das Rechnungsjahr 2025, das zudem auch die Betreuung während 8 Wochen Schulferien enthält, werden im ordentlichen Budgetprozess 2025 beantragt. Danach sollen die ersten Erfahrungen mit dem Angebot und der Finanzierung ausgewertet werden. Allenfalls ist für die weitere Zukunft ein Finanzierungssystem anhand von Pauschalen vorzusehen, wie dies bei der Sonderbeschulung auch der Fall ist.

Berechnung Nachtragskredit

	Nacht	ragskredit	Berechnungsbasis / Herleitung
Lohn Betreuung	Fr.	611'800	Schule und des entsprechenden Betreu- ungsbedarfs
Lohn Leitung & Verwaltung	Fr.		Für bis zu 10 Schülerinnen und Schüler werden je Jahr rund 9,5 Stellenprozente berechnet, proportionale Kostenerhöhung bei höheren Schülerzahlen.
Lohn Ökonomie & Hausdienst	Fr.		Lohnkosten für 16 Wochen: Koch Fr. 5'200.00 / Reinigung Fr. 9'500.00
Sozialleistungen	Fr.		18,25 %
Personalnebenaufwand	Fr.	51'000	Fr. 3'000.00 je Schule
Total Personalaufwand	Fr.	1'107'800	
Lebensmittel & Getränke	Fr.		Fr. 10.00 je Woche und je Schüler/in
Haushalt	Fr.	16'000	
Unterhalt & Reparatur mob. Sachanlagen	Fr.	19'000	
Mieten Räumlichkeiten	Fr.		Miete 3,5-ZiWohnung Fr. 1'500.00 / Monat für höchstens 10 Schülerinnen und Schüler
Energie & Wasser	Fr.		Fr. 100.00 je Monat
Schulung, Ausbildung & Freizeit	Fr.		Freizeitangebote Fr. 30.00 Mittwochnachmittag
Total Sachaufwand	Fr.	190'400	
Int. Verrechnungen – Personalaufwand	Fr.	10'900	
Total Interne Verrechnungen	Fr.	10'900	
		0.41=0.0	
Erträge Elternbeiträge	Fr.		Mittelwert Normal-/Sozialtarif Fr. 47.30 / 35.50 je Woche
Total Betriebsertrag	Fr.	81'500	
		4100=1000	
Nettoaufwand	Fr.	1'227'600	
Kosten je Kind	Fr.	9'981	
Kosten je Stunde	Fr.	18.48	
80 % entsprechen Betreuungsaufwand	Fr.	7'984	
20 % entsprechen Verwaltungsaufwand	Fr.	1'996	
Kosten je Stunde Betreuung	Fr.		360 Stunden bei Vollauslastung
Kosten je Stunde Verwaltung	Fr.		180 Stunden bei Vollauslastung

4 Finanzrechtliches

4.1 Nachtragskredit für das Jahr 2024

Nach Art. 65 Bst. a i.V.m. Art. 52 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) beschliesst der Kantonsrat unter Vorbehalt der Volksrechte über Nachtragskredite. Die mit dem Nachtragskredit beantragten Mittel erreichen die Ausgabengrenze des fakultativen Finanzreferendums nicht (Art. 7 des Gesetzes über Referendum und Initiative [sGS 125.1; abgekürzt RIG]). Damit ist der Kantonsrat vorliegend abschliessend zuständig – unabhängig davon, ob die mit dem Nachtragskredit beantragten Mittel als neue oder gebundene Ausgaben einzustufen sind.

4.2 Budgetjahre ab 2025

Für das Jahr 2025 und für die folgenden Jahre sind die Kosten gemäss Herleitung in Abschnitt 3 vorstehend auf ganze Jahre extrapoliert in die Budgets aufzunehmen. Auch wenn die Herleitung mit beträchtlichen Unsicherheiten verbunden ist, ist davon auszugehen, dass dabei die Ausgabengrenzen für das Finanzreferendum überschritten werden.

Unabhängig vom Volumen untersteht ein Ausgabenbeschluss nur dann dem Finanzreferendum, wenn er eine neue staatliche Ausgabe zum Gegenstand hat. Eine Ausgabe ist dann «neu», wenn sie nicht «gebunden» ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes (vgl. etwa BGE 123 I 78 Erw. 3.a) ist eine Ausgabe gebunden, wenn sie durch einen Grunderlass so stark vorherbestimmt ist, dass für ihre Vornahme in sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht kein erheblicher Entscheidungsspielraum offensteht. Die Ausgaben für die Tagesbetreuung für Sonderschülerinnen und -schüler sind in diesem Sinn als gebunden zu taxieren. Nach Art. 1 Abs. 2 Bst. b VSG gelten für die anerkannten privaten Sonderschulen als Teil der öffentlichen Volksschule bei der Anwendung der Bestimmungen des Volksschulgesetzes über die sonderpädagogischen Massnahmen sachgemäss die übrigen Bestimmungen des Volksschulgesetzes. Damit ist die durch den XXV. Nachtrag eingefügte Bestimmung von Art. 19ter VSG nicht nur auf die Regelschule, sondern grundsätzlich auch auf die Sonderschulung anwendbar. Der sachgemässen Anwendung trägt die in dieser Vorlage beschriebene situative Umsetzung Rechnung. Art. 19ter VSG (und im Übrigen schon der Verfassungsgrundsatz des Anspruchs auf rechtsgleiche Behandlung) gibt nicht nur den Regelschülerinnen und -schülern, sondern auch den Sonderschülerinnen und -schülern einen Anspruch auf schulergänzende Tagesbetreuung. Damit erweist sich der entsprechende Aufwand gemäss zitierter Rechtspraxis als rechtlich bindend und alternativlos vorbestimmt, d.h. es ist ungeachtet des Umfangs der Kosten nicht erforderlich, für die Budgetierung in den Jahren ab 2025 über den XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz hinaus eine referendumspflichtige Rechtsgrundlage bereitzustellen.

5 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Kantonsratsbeschluss über einen Nachtragskredit für die schulergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Sonderschulen einzutreten.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker Präsident

Dr. Benedikt van Spyk Staatssekretär Kantonsrat St.Gallen 33.24.02

Kantonsratsbeschluss über einen Nachtragskredit für die schulergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Sonderschulen

Entwur	f der	Regierung	vom	1.	Mai	2024
--------	-------	-----------	-----	----	-----	------

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 1. Mai 2024 Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.

¹ Zur Deckung der Mehrkosten für die schulergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Sonderschulen wird ein Nachtragskredit von Fr. 1'250'000.– gewährt.

² Der Nachtragskredit wird der Erfolgsrechnung belastet.